



## **Moratorium des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) für in- und ausländische Unternehmenskunden**

### **Tilgungsstundungen von Darlehen mit Tilgungsstrukturen / Stundung von endfälligen Darlehen**

#### **Präambel**

Die COVID-19-Pandemie und die in vielen Ländern weltweit ergriffenen Gegenmaßnahmen haben erhebliche wirtschaftliche Folgen. Viele Unternehmen, die von der Krise betroffen sind, sehen sich mit Liquiditätsengpässen und Schwierigkeiten bei der rechtzeitigen Zahlung ihrer finanziellen und sonstigen Verpflichtungen konfrontiert. Sofern Unternehmen ihre Kreditverpflichtungen nicht mehr bedienen können, sind auch Auswirkungen auf Kreditinstitute nicht auszuschließen.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie hat die Europäische Bankaufsichtsbehörde (**EBA**) am 2. April 2020 Leitlinien zu gesetzlichen und nicht-gesetzlichen Moratorien für Darlehenszahlungen (EBA – GL – 2020 - 02) veröffentlicht (die **Leitlinien**). Diese Leitlinien richten sich an zuständige Behörden im Sinne von Art. 4 Abs. 2 lit. i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und an Kreditinstitute im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

In den Leitlinien konkretisiert die EBA unter anderem, wie Darlehensverträge, die gesetzlichen oder nicht-gesetzlichen Moratorien unterliegen, aufsichtsrechtlich zu behandeln sind. Insbesondere wird klargestellt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Darlehensforderungen, die unter ein Moratorium fallen, nicht als Gegenstand einer Forbearance-Maßnahme eingestuft werden müssen (vgl. Art. 47 lit. b CRR) und auch nicht als krisenbedingt restrukturiert gelten (vgl. Art. 178 Abs. 3 lit. d CRR). Ferner halten die Leitlinien fest, dass ein Institut auf Grundlage der durch das Moratorium geänderten Zahlungsverpflichtungen beurteilt, ob der Ausfall eines Schuldners nach Art. 178 (1) CRR als gegeben gilt.

Vor diesem Hintergrund haben sich mehrere Mitgliedsinstitute des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) zu einem nicht-gesetzlichen Moratorium nach den Vorgaben der EBA-Leitlinien zusammengeschlossen.

Der VÖB ist einer der fünf kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände der Deutschen Kreditwirtschaft. Er vertritt unter anderem die Interessen der Landesbanken sowie der Förderbanken des Bundes und der Länder. Die Mitgliedsinstitute des VÖB bilden etwa ein Drittel des deutschen Bankenmarktes ab. Sie nehmen eine hohe Verantwortung gegenüber Mittelstand, Unternehmen, der öffentlichen Hand und Privatkunden wahr.

Dem VÖB-Moratorium für in- und ausländische Unternehmenskunden haben sich die in der Anlage aufgeführten Mitgliedsinstitute angeschlossen (**Anlage**).

Unter Berücksichtigung der Interessenlage der Darlehensnehmer am Fortbestand bestehender Darlehensbeziehungen und an der Inanspruchnahme von Erleichterungen aufgrund der

wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf ihren Geschäftsbetrieb einerseits sowie der Interessenlage der Kreditinstitute am Fortbestand der Darlehensbeziehungen ohne Veränderung von aufsichtsrechtlichen Bewertungen bei der Gewährung von Zahlungsaufschüben andererseits, vereinbarten die dem VÖB-Moratorium für in- und ausländische Unternehmenskunden angeschlossenen Kreditinstitute Folgendes:

### **1. Zielsetzung**

Die beteiligten Banken wollen ihre Unternehmenskunden bei der Beseitigung von bestehenden Liquiditätsgpässen durch die COVID-19-Krise auch über die aktuelle Lockdown-Phase hinaus im geschäftlichen Wiederanlauf unterstützen.

### **2. Berechtigte Kreditinstitute**

Das VÖB-Moratorium für in- und ausländische Unternehmenskunden können sämtliche Mitglieder des VÖB in Anspruch nehmen, die sich dem Moratorium anschließen.

### **3. Gegenstand des Moratoriums**

Ein Darlehensnehmer kann die nachstehend beschriebenen Tilgungsstundungen in dem Zeitraum ab der Veröffentlichung des Moratoriums und bis spätestens zum 30.09.2020 in Anspruch nehmen.

Gegenstand des Moratoriums sind:

- Tilgungsstundungen bei nicht-endfälligen Darlehen, die der Finanzierung des betrieblichen Zwecks (insbesondere Investitionen und Betriebsmittel) dienen: Das Kreditinstitut gewährt dem Darlehensnehmer eine Stundung seiner vertraglich im Darlehensvertrag eingegangenen Tilgungsverpflichtungen, die in den ersten sechs Monaten – nach Wahl des Kunden auch über weniger als sechs Monate – ab Inanspruchnahme fällig werden. Die Fälligkeit der gestundeten Tilgungsverpflichtungen richtet sich nach dem dritten Anstrich des Abschnitts 5.
- Stundung der Tilgung von endfälligen Darlehen, die der Finanzierung des betrieblichen Zwecks (insbesondere Investitionen und Betriebsmittel) dienen, um 6 Monate, soweit der Fälligkeitszeitpunkt der Tilgung vor dem 01.10.2020 liegt.

Auch für:

- ECA-gedeckte-Unternehmensfinanzierungen,
- Flugzeugfinanzierungen u. ä. sowie
- Konsortialdarlehen (auch mit Konsorten außerhalb des Moratoriums).

Die nachstehenden Kredite sind von dem Moratorium ausgenommen:

Rahmenkredite, Kontokorrentkredite, (sonstige) eingeräumte und geduldete Überziehungen, Geldmarktkredite, Kapitalmarkt- und kapitalmarktnahe Finanzierungen (z. B. Schuldscheindarlehen) und Förderdarlehen, Sanierungsdarlehen sowie Darlehen, die vollständig mit Grundpfandrechten an Immobilien besichert sind, die zu mindestens 50% des Ertrages nicht wohnwirtschaftlich genutzt werden, außerdem notleidende Kredite (zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Moratoriums).

#### **4. Betroffener Kundenkreis**

Das VÖB-Moratorium für in- und ausländische Unternehmenskunden kann von folgenden Darlehensnehmern in Anspruch genommen werden:

- In- und ausländische Unternehmenskunden, sofern für das Darlehen deutsches Recht gilt. Dazu gehören insbesondere börsennotierte Großunternehmen, mittelständische Unternehmen sowie Familienunternehmen. Keine Einschränkungen hinsichtlich der unternehmerischen Tätigkeit.

Der nachstehende Kundenkreis ist vom VÖB-Moratorium für in- und ausländische Unternehmenskunden ausgenommen:

- Verbraucher,
- Kreditinstitute nach Art. 4 (1) Nr. 1 CRR und § 1 (1) KWG und sonstige Finanzinstitute nach Art. 4 (1) Nr. 26 CRR sowie
- Fonds und andere Kapitalsammelstellen.

#### **5. Bedingungen für Tilgungsstundungen nach dem VÖB-Moratorium**

Tilgungsstundungen nach dem VÖB-Moratorium für in- und ausländische Unternehmenskunden werden gewährt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Das Unternehmen ist durch die wirtschaftlichen und/oder regulatorischen Folgen der COVID-19-Pandemie betroffen. Dem Darlehensnehmer ist es infolge von Umständen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind, nicht zumutbar, die geschuldeten Leistungen aus dem Darlehensvertrag zu erbringen, ohne die wirtschaftlichen Grundlagen seines Unternehmens zu gefährden.
- Die Inanspruchnahme erfolgt durch Antrag des Darlehensnehmers mit entsprechender Begründung und Nachweisen (jeweils in Textform).  
Die Bank prüft, ob die Bedingungen für die Inanspruchnahme des VÖB-Moratoriums durch den Darlehensnehmer erfüllt werden.
- Die Stundung der Tilgungsbeträge bei nicht-endfälligen Darlehen erfolgt nach Wahl des Kreditinstituts auf eine der beiden folgenden Weisen.

- Variante A: Die Laufzeit des Darlehensvertrages wird um 6 Monate verlängert (die jeweilige Fälligkeit der vertraglichen Leistungen wird um diesen Zeitraum hinausgeschoben). Sofern der Kunde eine Stundung von Tilgungsverpflichtungen in Anspruch nimmt, die in einem Zeitraum von weniger als 6 Monaten fällig werden, verlängert sich die Laufzeit des Darlehensvertrags um einen entsprechend kürzeren Zeitraum.
- Variante B: die gestundeten Tilgungsbeträge sind am Ende der – durch das Moratorium nicht geänderten – Laufzeit des Darlehensvertrages zusammen mit dem dann noch zur Rückzahlung fälligen Restkapital des Darlehens zurückzuzahlen.

Das Kreditinstitut trifft die Wahl zwischen Variante A und B einheitlich für alle Darlehensnehmer, die das VÖB-Moratorium in Anspruch nehmen. Der Zinsanspruch bleibt auch für die Dauer der Stundung nach Maßgabe der Regelungen des Darlehensvertrages in vollem Umfang bestehen.

- Soweit Sicherheiten durch Dritte gestellt werden, kann eine Tilgungsstundung nach dem VÖB-Moratorium nur zustande kommen, wenn diese zustimmen.
- Soweit durch die besonderen Gegebenheiten des Darlehens (z. B. Konsortialverhältnis – Innen- oder Außenkonsortium, Unterbeteiligungen) die Zustimmung weiterer Parteien erforderlich ist, kann eine Tilgungsstundung nach dem VÖB-Moratorium ebenfalls nur zustande kommen, wenn diese zustimmen.
- Etwaige vom Darlehensnehmer abgeschlossene Zins- und Währungssicherungsgeschäfte für die betroffenen Darlehen bleiben von den Regelungen unberührt.
- Der Darlehensvertrag wurde vor dem 15.03.2020 abgeschlossen und das Darlehen bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäß und vollständig ausgezahlt.
- Zins- und Tilgungsleistungen aller Darlehen des Darlehensnehmers, die bis zum 15.03.2020 fällig wurden, sind vertragsgemäß erbracht worden.
- Der Darlehensnehmer hat seit dem 15.03.2020 keine Gewinne ausgeschüttet, Dividenden gezahlt, Darlehen oder andere Zahlungen an Gesellschafter gewährt oder auf deren Bedienung verzichtet und tut dies während des gesamten Zeitraumes der Stundung und bis zur Nachzahlung der gestundeten Beträge nicht.
- Der Darlehensnehmer setzt in angemessener Weise vorhandene Liquidität zur Aufrechterhaltung der Tilgung ein und bemüht sich um wirtschaftliche Unterstützung durch geeignete öffentliche Unterstützungsprogramme.
- Bei mehreren Darlehensnehmern wird auf das Kollektiv aller Darlehensnehmer abgestellt, d. h. übereinstimmende Willenserklärungen der Darlehensnehmer zur Inanspruchnahme der Tilgungsmöglichkeiten liegen vor.

## **6. Beziehung zwischen dem VÖB und den am VÖB-Moratorium beteiligten Instituten**

- Der VÖB wird mit den dem VÖB-Moratorium angeschlossenen Kreditinstituten dieses Abkommen gegenüber der BaFin in der durch die EBA-Leitlinien vom 02.04.2020 geforderten Weise bekanntmachen.
- Der VÖB wird das VÖB-Moratorium in geeigneter Weise öffentlich bekannt machen. Die das VÖB-Moratorium tragenden Kreditinstitute geben das VÖB-Moratorium den in Frage kommenden Kunden zur Kenntnis und veröffentlichen ihre Teilnahme an dem Moratorium sowie eine Zusammenfassung des Inhalts des Moratoriums.
- Die das VÖB-Moratorium tragenden Kreditinstitute werden die Regelungen der EBA-Leitlinien vom 02.04.2020, insbesondere zu Anzeige und Informationsbereitstellung bzw. -haltung, beachten.
- Die das VÖB-Moratorium tragenden Kreditinstitute werden den VÖB über den Umfang der in Frage kommenden Darlehen und den Umfang der Nutzung informieren und halten diese Information auch für die Meldung bei der Aufsicht vor.
- Weitergehende Vertragsänderungen mit den Darlehensnehmern sind unabhängig von diesem Moratorium möglich. Solche Vertragsänderungen erfolgen außerhalb des Moratoriums.